

- Heft H2 -

Naturwaldreservate¹

Durchführungserlass für die Ausweisung, Betreuung
und Untersuchung von Naturwaldreservaten und
Naturwaldvergleichsflächen in M-V

- Naturwald-Programm -

1) nach dem Erlass vom 30. Oktober 1999



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gestaltung:

Dezernat Forstliches Versuchswesen im
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete
Mecklenburg-Vorpommern
19061 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Begriffsbestimmung	2
3. Ziele und Aufgaben	3
4. Flächenauswahl	3
5. Rechtliche Sicherung von NWR	4
6. Forschung in NWR/V	5
7. Dokumentation und Veröffentlichungen	6
8. Aufgaben und Organisation	6

1. Einleitung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat am 5. Dezember 1995 die Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Hiermit wurde auch festgelegt, Naturwaldreservatsforschung durch die Landesforstverwaltung zu betreiben.

Mit dem Naturwald-Programm beteiligt sich die Landesforstverwaltung an primär waldökologischer Forschung, wie sie bundesweit schon länger betrieben wird, wobei die Untersuchungsobjekte unter verschiedenen Bezeichnungen (Bannwälder, Naturwaldzellen etc.) geführt werden. Die Auswahl repräsentativer Waldflächen und die Einstellung jeglicher Maßnahmen (Urwälder von morgen) lassen erkennen, welche Bedeutung der waldökologischen Forschung auf diesen Flächen für die naturnahe Bewirtschaftung und auch im Hinblick auf die verschiedenen Belange des Naturschutzes im Wirtschaftswald zukommt. Das Naturwald-Programm unterstützt auch weitgehend die Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf internationaler und europäischer Ebene (wie z. B. auf der 3. Europäischen Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder 1998 in Lissabon) beschlossen wurden.

Die Ausweisung, Betreuung und Untersuchung von Naturwald bedarf grundsätzlicher Verwaltungsregelungen, die im Folgenden getroffen werden.

2. Begriffsbestimmung

Naturwaldreservate (NWR) sind Waldflächen, die in ihrer Entwicklung sich selbst überlassen bleiben. Alle Störungen ihres Zustandes und der ablaufenden natürlichen Prozesse sollen möglichst vermieden werden.

Naturwaldvergleichsflächen (NWV) sind naturnah zu bewirtschaftende Waldflächen, die einem unmittelbaren Vergleich mit NWR auf der Grundlage wissenschaftlicher Erhebungen dienen. Sie weisen ähnliche Standorts- und Bestockungsverhältnisse wie die NWR auf, denen sie räumlich zugeordnet werden. NWR und zugeordnete NWV werden generell als Untersuchungseinheit (NWR/V) betrachtet.

NWR/V können sowohl auf der Basis des Waldgesetzes als auch des Naturschutzgesetzes (Kernzonen in Nationalparks, Totalreservate/Naturwaldzellen in Naturschutzgebieten) ausgewiesen werden.

3. Ziele und Aufgaben

NWR sollen der Erforschung grundlegender Zusammenhänge in sich von wirtschaftlichen Eingriffen unbeeinflusst entwickelnden Waldgesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns dienen. Sie haben eine wichtige Schutzfunktion für die ungestörten Entwicklungsabläufe in naturnahen Waldgesellschaften mit den daran gebundenen Arten und Strukturen.

Forstwissenschaftliche Untersuchungen in NWR/V sollen Erkenntnisse zur künftigen naturnahen Behandlung der Wirtschaftswälder liefern. Wegen der Vielfalt und Langfristigkeit der Untersuchungsansätze sollen waldökologische Forschungsvorhaben möglichst in NWR/V gelenkt werden.

NWR sollen auch dazu dienen, der Öffentlichkeit Einblick in natürliche Waldentwicklungsprozesse zu vermitteln, sofern das Schutz- und das Forschungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

4. Flächenauswahl

Es sollen in Anlehnung an die Erfahrungen anderer Bundesländer etwa 1 % der Landeswaldfläche in das Naturwald-Programm einbezogen werden, wobei vorrangig auf nach Naturschutzrecht schon unter Schutz gestellte Waldflächen (Nationalparke, Naturschutzgebiete) zurückgegriffen werden soll.

Das Netz von NWR/V soll die bedeutenden Standortsmosaik der Gesamtwaldfläche Mecklenburg-Vorpommerns repräsentieren. Wenig veränderte, sogenannte „alte Waldstandorte“ werden bei der Auswahl bevorzugt. Die reale Vegetationszusammensetzung in den auszuwählenden Flächen sollte als „naturnah“ angesehen werden können. Eine Streuung über verschiedene Waldentwicklungsphasen ist anzustreben.

Auch seltene Waldgesellschaften sollen, sofern waldökologische oder Gesichtspunkte des Natur- und Artenschutzes dies erfordern, in die Auswahl einbezogen werden.

Dort wo ein wissenschaftlich fundierter Vergleich zwischen NWR mit weiterhin naturnah zu bewirtschaftenden Waldflächen möglich ist, werden NWV in angemessener Größe ausgewiesen.

Die Sicherung der NWR gegen Einflüsse von angrenzenden Waldflächen soll durch Pufferzonen gewährleistet werden. Pufferzonen sind die unmittelbar an das NWR anschließenden Wirtschaftseinheiten (i. d. R. Unterabteilungen).

Sie sollen eine Tiefe von wenigstens 100 Metern haben. In den Pufferzonen sind alle Maßnahmen, insbesondere Kahlschläge und Rodungen untersagt, die das NWR nachhaltig beeinträchtigen können. Hiebsmaßnahmen, Düngungen, Meliorationsmaßnahmen und sonstiges Einbringen von Stoffen sind abzustimmen (siehe auch Ziffer 8 ff.).

5. Rechtliche Sicherung von NWR

Die Unterschutzstellung der Flächen des Naturwald-Programms kann nach § 21 des Waldgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Erklärung zu Schutzwald durch Verordnung erfolgen. Sofern Naturschutzgebietsverordnungen oder Nationalparkverordnungen entsprechende Regelungen enthalten oder entsprechende Regelungen durch Änderung in die bestehenden Naturschutzverordnungen aufgenommen werden, ist eine zusätzliche Schutzwalderklärung überflüssig. Eine Kombination der Unterschutzstellung nach Naturschutz- und Forstrecht ist jedoch möglich. Die Einbeziehung von Naturschutzgebiets- oder Nationalparkflächen in das Programm bedarf der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Großschutzgebietsverwaltung.

Bis zur rechtsgültigen Ausweisung als Schutzwald sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten (Regelungen nach Naturschutzrecht bleiben hiervon unberührt):

In den NWR sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die den Schutzgegenstand und den Schutzzweck beeinträchtigen können, verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) Waldrodung, Kahlhiebe oder gleichgestellte Eingriffe im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes sowie sonstige nachteilige Veränderungen am Baumbestand, wie insbesondere durch Durchforstungs-, Astungs- oder Verjüngungsmaßnahmen, durchzuführen;
- b) Boden einzubringen oder zu verändern, den Wasserstand zu verändern sowie Gewässer anzulegen oder zu verändern;
- c) das NWR außerhalb der öffentlichen Wege zu befahren sowie auf nichtöffentlichen oder nicht als Wanderweg ausgewiesenen Wegen zu betreten;
- d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen sowie Tiere auszuwildern, auszusetzen oder anzusiedeln;
- e) die Vegetationsdecke oder deren Pflanzen oder Pflanzenteile nachhaltig zu beschädigen, zu entnehmen, zu verändern oder zu zerstören sowie Pflanzen einzubringen;

- f) Eingriffe bzw. bauliche Maßnahmen vorzunehmen, wie insbesondere die Anlage von neuen Wegen jeglicher Art sowie die Unterhaltung von nichtöffentlichen oder nicht als Wanderweg ausgewiesenen Wegen, die Anlage oder Einrichtung von Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen sowie das Aufstellen oder Anbringen von nicht-amtlichen Bild- oder Schrifttafeln;
- g) jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäumen zu nageln, sie nicht aus Naturmaterial zu erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß zu beschränken;
- h) Pflanzenschutz- oder Düngemittel, Lockstoffe oder sonstige chemische Fremdstoffe anzuwenden oder zu lagern und
- i) Einrichtungen oder Anlagen, die für die wissenschaftliche Tätigkeiten errichtet wurden, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören.

Von den Verboten sind ausgenommen:

- a) das Betreten und Befahren des NWR durch die Grundstückseigentümer, Vertreter der Forstbehörde oder sonstiger Berechtigter oder deren Beauftragter;
- b) genehmigte Maßnahmen im Rahmen der forstlichen oder waldökologischen Forschung;
- c) Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung bzw. Jagdausübung in Eigenregie und vorwiegend durch Forstbedienstete;
- d) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie insbesondere zur Verkehrssicherung, Waldbrandabwehr und -bekämpfung sowie des vorbeugenden und biologischen Waldschutzes.

In den NWV und Pufferflächen sind weiterhin Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern sie im Rahmen der Vorschriften der naturnahen Forstwirtschaft unseres Landes durchgeführt und mit der zuständigen Stelle abgestimmt sind, zulässig.

6. Forschung in den NWR/V

Die Einrichtung, Betreuung und Untersuchung von NWR/V bedarf einer sorgfältigen Koordination aller Aktivitäten auf Landesebene. Hierfür wird eine Koordinierungsstelle tätig (siehe Ziffer 8.3). Die Forschung in NWR/V erfährt eine grundlegende Trennung in Standarduntersuchungen sowie weiterführende Forschungsvorhaben.

Das **Standardprogramm** sieht einen grundlegenden, vergleichbaren, minimalen Untersuchungsrahmen für alle NWR/V im Land vor. Dazu gehört eine Erstbeschreibung der Gebiete und ein Grundaufnahmeverfahren. Mit diesem Verfahren sollen die grundlegenden Komponenten des Ökosystems Wald mittels des Standortes und der Pflanzendecke (differenziert nach Bodenvegetation, Menge und Struktur von Bestockung, Verjüngung und Totholz) erhoben werden. Die angewandte Methodik muss über lange Zeiträume reproduzierbar sein und die Möglichkeit der Vernetzung mit weiterführenden Untersuchungen bieten. Es handelt sich hierbei um einen langfristigen Forschungsansatz, der überwiegend angewandten, praxisrelevanten Fragestellungen gilt. Die Arbeiten des Standardprogramms werden von der Koordinationsstelle durchgeführt.

Weiterführende Forschungsthemen, die sowohl zeitlich als auch örtlich eher begrenzt sein werden, sollen vor allem über Projekte, Werkverträge, Diplomarbeiten, Dissertationen u. ä. durch Dritte realisiert werden. Initiativen von außen sind zu begrüßen, bei Projekteignung zu unterstützen und sinnvoll in das Programm einzubauen.

7. Dokumentation und Veröffentlichungen

Alle Geschehnisse, Messreihen, Beobachtungen und Arbeitsverfahren werden für die ausgewiesenen NWR/V im Land durch die Koordinationsstelle in geeigneter Weise dokumentiert und gesammelt. Eine Ausfertigung dieser Dokumentation soll bei dem jeweils betreuenden Forstamt vorliegen. Die Auswertung der Ergebnisse des Standardprogramms für einzelne NWR sind in geeigneter Form zu publizieren. Voraussetzung für jede Mitarbeit Dritter im Projekt ist, dass alle Grundlagenerhebungen und Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden und bei Bedarf veröffentlicht werden können. Davon unberührt bleiben Rechte zu anderweitiger Verwertung.

8. Aufgaben und Organisation

8.1 Oberste Forstbehörde

Grundsätzliches der Projektgestaltung, der Haushalts- und Personalangelegenheiten, der Einbindung Dritter, die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie rechtliche Fragen werden von der Obersten Forstbehörde beaufsichtigt und entschieden.

8.2 Obere Forstbehörde

Die Obere Forstbehörde ist gemäß ihrer Zuständigkeit im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben berührt.

Sie ist grundsätzlich über wesentliche Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten und bei Regelungen, die über Einzelfälle und Regelabläufe hinausgehen, zu beteiligen, z. B. bei Durchführung betrieblicher Maßnahmen, Einsatz von Werkvertragsnehmern und Institutionen, waldbaulichen und Forstschutzregelungen, Beschilderung, Flächenauswahl etc. Zu wichtigen Fragen informiert sie die Oberste Forstbehörde bzw. bezieht sie in die Entscheidungsfindung mit ein.

8.3 Koordinationsstelle

Die landesweite fachliche Koordination der Betreuungs- und Forschungsaufgaben wird von der für Forschung und Wissenschaft zuständigen Stelle der Landesforstverwaltung (Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete (LFG, Abteilung 3) durchgeführt (Koordinationsstelle). Hierzu hat diese eine jährliche Abstimmung aller Vorhaben mit der Obersten Forstbehörde (R 220-2) vorzunehmen und für die Nationalparke und Biosphärenreservate die Abteilung 4 des LFG einzubeziehen. Sie ist auch für die konzeptionelle Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Naturwaldreservatsforschung in Mecklenburg-Vorpommern im Benehmen mit der Obersten Forstbehörde verantwortlich.

Weiterhin hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- Abstimmen bzw. Weiterleiten aller wichtigen Informationen, wie insbesondere zu Versuchsergebnissen, zur Flächenauswahl und -abgrenzung oder zur Gefährdung der Schutz- oder Forschungsziele;
- Kooperation mit den Unteren Forstbehörden (Forstamt/Revier), denen die örtliche, technische Betreuung der jeweiligen NWR/V obliegt;
- Halten des Kontaktes zu den auf Bundesebene zuständigen Gremien (derzeit Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Naturwälder“), um eine weitestgehende Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anlage der Flächen, der Untersuchungs- und der Auswertemethodik zu realisieren;
- eigenständige Koordination aller Arbeiten des Standardprogramms sowie aller weiterführender Forschungsvorhaben;
- Weiterentwicklung des Verfahrens der Grundaufnahme;
- Publikation geeigneter Untersuchungsergebnisse;

- Archivierung aller Daten und Informationen, die sich aus der Betreuung und Untersuchung der NWR/V ergeben und
- jährliche Vorlage eines Ergebnisberichtes bei der Obersten Forstbehörde, der den jeweiligen Stand der Ausweisung und Untersuchung der NWR/V des Landes darstellt.

8.4 Untere Forstbehörden (Forstämter)

Den Forstämtern obliegt für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden NWR die:

- Beaufsichtigung, Gefahrenabwehr und die abgestimmte örtliche Öffentlichkeitsarbeit;
- sofortige Unterrichtung der Koordinationsstelle bei außergewöhnlichen Ereignissen, die die Beobachtungs- und Messprogramme beeinflussen;
- Abfassung einer Jahresmeldung an die Koordinationsstelle nach einem vorgegebenen Rahmen bzw. Muster;
- Weiterleitung von Untersuchungs- und Forschungsabsichten durch Dritte an die Koordinationsstelle;
- Durchführung betrieblicher Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Koordinationsstelle;
- Jagdausübung im Rahmen der Vorschriften und
- Information der Oberen Forstbehörde gemäß Ziffer 8.2.